

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

Nds. Landesrechnungshof
Herrn Jürgen Voigt
Postfach 10 10 52
31110 Hildesheim

**Tiefbauverwaltungs-
abteilung**

Julia Krause
Rathaus IV
Vor dem Hann. Tor 27
Zimmer 52
Tel.: 05136/898-250
Fax: 05136/898-4666
E-Mail: krause@burgdorf.de
(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:
16.04.2014 (Email)

Ihr Zeichen:
6.3-10712-54-
241003/3-13

Mein Zeichen:
66.1-Kra

Datum:
24.06.2014

**Überörtliche Prüfung der Stadt Burgdorf
Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen**
hier: Stellungnahmen zum Entwurf der Prüfungsmitteilung

31303 Burgdorf
Rathaus I, Marktstraße 55
Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1
Rathaus III, Spittaplatz 4
Rathaus IV, V. d. Hann. Tor 27
Schloss, Spittaplatz 5

Sehr geehrter Herr Voigt,

nach dem erfolgten Erörterungsgespräch am 12.06.2014 und der Ergänzung von Herrn Schlottmann vom 20.06.2014 möchte ich zu dem Entwurf der Prüfungsmitteilung wie folgt Stellung nehmen:

www.burgdorf.de

Tel.: 05136/898-0
Fax: 05136/898-112

Zu 4.1 Straßenausbaubeitragssatzung – Vorteilsbemessung:

Stadtparkasse Burgdorf
BLZ 251 513 71
Konto-Nr. 15 859

Tz. 6 Es wird empfohlen, eine eigene Vorteilsbemessung vorzunehmen und ggf. die Anliegeranteile anzupassen. Diese Empfehlung wird angenommen und zu gegebener Zeit entsprechend geprüft.

IBAN:
DE94 2515 1371 0000 0158 59
SWIFT-BIC: NOLADE21BUF

Tz. 7 Anteile in der Straßenausbaubeitragssatzung

Die Stadt Burgdorf hat die Anteilssätze in der Straßenausbaubeitragssatzung anhand der Mustersatzung des MI festgelegt. Nach der Rechtsprechung sind teilweise auch höhere Anteilssätze möglich. Seitens der Stadt Burgdorf wird dieser Hinweis aufgenommen. Die Anteilssätze werden geprüft und es wird ggf. eine Begründung verfasst, warum der Anteilssatz so belassen wird.

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo. und Di. 08.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr. 08.00-13.00 Uhr
Do. 08.00-12.00 Uhr
14.00-18.00 Uhr

Zu 4.2 Dokumentation:

4.2.1 Beitragsakte

Sprechzeiten Bürgerbüro:
Mo. und Do. 08.00-18.00 Uhr
Di. 08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr. 08.00-13.00 Uhr

Tz. 8 In Bezug auf die Führung der Beitragsakten wurde bemängelt, dass teilweise Unterlagen fehlen. Im Erörterungsgespräch wurde diese Anmerkung näher erläutert.

Seite 2 meines Schreibens vom 24.06.2014

- Aussagen zur Einstufung der Straße
Sofern die Einstufung unproblematisch ist, wurde der Straßentyp lediglich „festgestellt“. Für die Zukunft wird eine entsprechende Begründung zu der Bestimmung des Straßentyps in die Abrechnungsakte aufgenommen.
- Begründung der Beitragsfähigkeit der Maßnahme
Als Einstieg in die Beitragsakte sollte eine schriftliche Begründung der Beitragsfähigkeit der Maßnahme erfolgen. Dies wurde anscheinend bisher nicht immer ausreichend dokumentiert. Diese Anregung wird für die Zukunft berücksichtigt.

Tz. 9 Die Anregung, der Abrechnungsakte ein Inhaltsverzeichnis beizufügen, wird aufgenommen. Zudem wurde der Hinweis, eine Checkliste zur Beurteilung des Straßentyps zu entwerfen, angenommen. Ein Entwurf für einen „Laufzettel Straßentyp“ liegt bereits vor, und wird derzeit in der Praxisanwendung geprüft.

Die übersandten Anlagen zur Verbesserung der Dokumentation (Anlage 2 und 3 des Entwurfs der Prüfungsmitteilung) werden als Grundlage zur Verbesserung der Dokumentation herangezogen.

4.2.2 Heranziehungsbescheid

Tz. 10 Es wird empfohlen, die Bescheide um die genannten Inhalte in Abschnitt 3.4 zu ergänzen. Gerade in Bezug auf eine Begründung zur Einstufung der Straße und auch zur Beitragsfähigkeit an sich wird die Anregung für die Zukunft gerne aufgenommen.

Tz. 11 Es wird bemängelt, dass nicht immer ein Anhörungsverfahren durchgeführt wurde. Im Rahmen einiger Fortbildungsmaßnahmen wurde bereits auf die Wichtigkeit der Anhörung hingewiesen. Bei den derzeit laufenden Abrechnungen wird eine Anhörung immer durchgeführt (u.a. LED-Beleuchtungskonzept, Endabrechnung Stadtstraßenumbau).

Zu 4.3 Abrechnungspraxis – Fehler in der Abrechnungssystematik

Tz. 12 Ausbaumaßnahmen „Louisenstraße“ und „Blücherstraße“

Bereits im Rahmen der Prüfung wurde auf den Abrechnungsfehler hingewiesen. Derzeit werden die Abrechnungen nochmal überprüft. Nach Prüfung erfolgt dann eine Abstimmung im Hause und dementsprechend ggf. eine Nacherhebung.

Tz. 13 Erschließungsmaßnahmen „Alfred-Oehme-Straße“ und „Wollenweberstraße - nördlicher Stichweg“

Eigene Planungskosten müssen berücksichtigt werden, sofern diese einer Maßnahme konkret zugeordnet werden können. Ende 2010/Anfang 2011 wurde ein entsprechender Stundennachweis entwickelt. Dieser wurde auf Fortbildungsveranstaltungen mit Referenten und auch Teilnehmern besprochen. Bei den Fortbildungen wurde deutlich, dass sich die Ermittlung der konkreten eigenen Planungskosten bei vielen Kommunen schwierig gestaltet, da es keine Vorgabe gibt, wie umfangreich der Nachweis gestaltet werden muss. Der vorgelegte Entwurf der Stadt Burgdorf wurde als ausreichend bezeichnet. Erst mit diesem Stundennachweis konnte die konkrete Zuordnung zu einer Maßnahme erfolgen. Seitdem werden auch eigene Planungskosten berücksichtigt.

Aufgrund fehlender Stundennachweise war es vorher nicht möglich, eigene Planungskosten konkret zu ermitteln.

Erschließungsbeiträge werden seit einiger Zeit grundsätzlich abgelöst. Es wurden keine Beiträge erhoben, wo konkrete Planungskosten angefallen sind. Somit ist keine Nacherhebung durchzuführen.

Zu 4.4 Zinsen

4.4.1 Frühzeitige Refinanzierung bei endgültiger Abrechnung

Im Rahmen des Beleuchtungserneuerungsprogrammes waren viele Beitragsabrechnungen durchzuführen. Der Arbeitsaufwand konnte im Vorfeld nur geschätzt werden. Zur Unterstützung bzw. zur zeitnahen Abrechnung wurde eine zusätzliche Stelle befristet eingerichtet. In der Tiefbauverwaltungsabteilung gab es in der letzten Zeit einige Mitarbeiterwechsel, die die geplanten Arbeitsabläufe verzögert haben (u.a. Abteilungsleiterwechsel, Teilnahme Angestelltenlehrgang II).

Bei diversen Abrechnungen wurde im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass sich die Grundstücksbewertungen aufwendig gestalten. Das Abrechnungsgebiet muss auch bei Erhebung einer Vorausleistung weitestgehend geklärt sein. Dies sei nicht immer der Fall gewesen. Gerade bei den erst verzögert abgerechneten Anlagen gab es Probleme zu klären (Welche Grundstücke sind erschlossen? Hinterlieger, Innen- und Außenbereich, Vollgeschosse).

Von der Erhebung einer Vorausleistung bei den Beleuchtungsabrechnungen wurde zudem abgesehen, damit kein doppelter Arbeitsaufwand entsteht. Geplant war, die gesamten Abrechnungen in einem zeitnahen Rahmen abzurechnen. Daher war gleich die Endabrechnung geplant, anstatt erst die Vorausleistung zu erheben.

Des Weiteren hat sich herausgestellt, dass meist nur geringe Beiträge von den Eigentümern zu zahlen waren. Der zu fordernde Restbetrag hätte nicht im Verhältnis zum Aufwand gestanden.

Ich stimme allerdings zu, dass, sobald eine verzögerte endgültige Abrechnung vorausgesehen wird, eine Vorausleistung erhoben werden sollte.

4.4.2 Vorausleistung

Es ist bekannt, dass die Erhebung von Vorausleistungen im Ermessen der Stadt Burgdorf steht. Im Falle der Beleuchtungsabrechnungen wurde von der Erhebung einer Vorausleistung bewusst abgesehen, allerdings nicht ausreichend dokumentiert.

Im Rahmen des Stadtstraßenumbaus war die Erhebung einer Vorausleistung geplant. Bei der Baumaßnahme „Bahnhofstraße“ wurde diese auch in Höhe von 80 % festgesetzt. Allerdings gab es bei den Anlagen „Marktstraße, Poststraße, Braunschweiger Straße“ durch die personellen Änderungen in der Tiefbauverwaltungsabteilung auch Verzögerungen bei den Abrechnungsabläufen. Somit wurde die Erhebung einer Vorausleistung verschoben. Als der Eingang der Schlussrechnung abzusehen war, wurde von der Erhebung einer Vorausleistung für diese Anlagen abgesehen.

In dem Erörterungsgespräch wurde auf die zu verbessernde Dokumentation diesbezüglich nochmals hingewiesen. Da gerade bei den Beleuchtungsabrechnungen bewusst auf die Erhebung von Vorausleistungen verzichtet wurde, ist dies auch schriftlich festzuhalten.

Für die Zukunft wird eine bessere Dokumentation in Bezug auf die Vorausleistung vorgenommen. Die Erhebung einer Vorausleistung und deren Höhe bzw. der Verzicht auf die Erhebung ist in einem entsprechenden Vermerk festzuhalten.

4.4.3 Ablösung

Tz. 14 Es wird bemängelt, dass die Heranziehung eines nicht nachvollziehbaren und begründeten Prozentsatzes für die Preissteigerung unzulässig ist. Des Weiteren sind für die Ermittlung von Planungskosten deren Nettokosten zu berücksichtigen.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird für die Zukunft Berücksichtigung finden.

Seite 4 meines Schreibens vom 24.06.2014

Tz. 15 Bisher erfolgt die Ablösung von Beiträgen nur im Bereich Erschließung und Abwasserbeitrag. Bei Straßenausbaumaßnahmen wurde hiervon bisher kein Gebrauch gemacht.

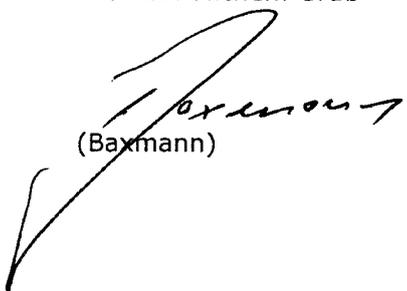
Für die Zukunft sollte auch bei Straßenausbaubeitragsmaßnahmen die Variante der Ablösung geprüft werden und entsprechend schriftlich dokumentiert werden, warum diese ggf. nicht in Anspruch genommen wird.

Zu 4.5 Entgangene Fremdfinanzierungszinsen

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Jahren 2009, 2011 und 2012 Kredite in Anspruch genommen wurden. Demnach sind zu berücksichtigende Fremdfinanzierungszinsen angefallen. Da diese Maßnahmen noch nicht verjährt sind, muss eine Beitragsnacherhebung vorgenommen werden. Nur unter den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) kann von einer Beitragsnacherhebung abgesehen werden.

Es wird diesbezüglich mit der Finanzabteilung Kontakt aufgenommen. Es ist zu prüfen, inwiefern die Kreditaufnahmen den Maßnahmen zugeordnet werden können. Anhand der Höhe muss dann entschieden werden, ob eine Nacherhebung zu erfolgen hat oder ob hiervon im Rahmen der AO abgesehen werden kann.

Mit freundlichem Gruß


(Baxmann)